EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS
DAS LANDESKIRCHENAMT

30037 Hannover, den 26. Februar 1996
Postfach 3726 u. 3727
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-296
Telefax: 0511/1241-769
Az.: GenA 32242 III 21 R 245-1

Rundverfügung G8/1996

Zusatzversorgung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grundlage für das Satzungsrecht der Zusatzversorgungskassen im öffentlichen Dienst sind die Versorgungstarifverträge. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnisse den Regelungen des BAT, BMT-G oder des MTL unterfallen. Von der Anwendung dieser Regelungen und damit von der Versicherungspflicht in einer Zusatzversorgungseinrichtung waren in der Vergangenheit diejenigen ausgenommen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit bis zum 31.12.1987 weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit entsprechender vollbeschäftigter Arbeitnehmer und vom 01.01.1988 bis zum 31.03.1991 weniger als 18 Stunden betragen hat. Die Grenze von 18 Arbeitsstunden ist von den Tarifvertragsparteien mit Wirkung vom 01.04.1991 aufgehoben worden. Seither sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgungskasse anzumelden, soweit sie nicht zu den geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV - oder den nebenberuflich Tätigen im Sinne des § 3 Buchst. n BAT/§ 3 Abs. 1 Buchst. d BMT-G/§ 3 Abs. 1 Buchst. m MTL gehören oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind.

In mehreren Urteilen vom 28.07.1992 (Az.: 3 AZR 553/91, 3 AZR 35/92, 3 AZR 173/92 und 3 AZR 176/92) hat das Bundesarbeitsgericht den mit weniger als 18 Stunden Beschäftigten und damit bis zum 31.03.1991 nicht vom Geltungsbereich des BAT, BMT-G oder MTL erfaßten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch für die Zeit vor dem 01.04.1991 einen Anspruch auf Zusatzversorgung zuerkannt. Es stützt seine Entscheidung auf den von den Tarifvertragsparteien zu beachtenden Gleichbehandlungsgrundsatz, der durch das am 01.05.1985 in Kraft getretene Beschäftigungsförderungsgesetz konkretisiert worden ist. Danach sei eine unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer in Abhängigkeit von der Dauer ihrer Wochenarbeitszeit sachlich nicht begründet. Da der Gedanke der Gleichbehandlung als tragender Grundsatz des Arbeitsrechts bereits seit Jahrzehnten bekannt und in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts anerkannt sei, habe den öffentlichen Arbeitgebern auch kein Vertrauensschutz zugebilligt werden können, der eine Rückwirkung hätte ausschließen können. Der Anspruch der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer auf eine rückwirkende Zusatzversorgung sei auch unabhängig von einem Verschulden des Arbeitgebers. Gegen die Urteile des Bundesarbeitsgerichts ist von verschiedenen Stellen - u.a. von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände - Verfassungsbeschwerde erhoben worden. Das Bundesverfassungsgericht hat diese jedoch nicht zur Entscheidung angenommen. Dadurch sind die Urteile des Bundesarbeitsgerichts rechtskräftig geworden. Hieraus wiederum ergibt sich für die Anstellungsträger die Verpflichtung, die betroffenen teilzeitbeschäftigten **Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen so zu stellen, als wenn sie seit Beginn ihres jeweiligen Dienstverhältnisses bei der zuständigen Zusatzversorgungskasse versichert gewesen wären**. Den Urteilen zufolge steht es den Anstellungsträgern frei, zu entscheiden, ob sie als unmittelbarer Versorgungsschuldner auftreten oder die Erfüllung der Ansprüche durch Einrichtung einer Versicherung sicherstellen wollen. Im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und ihrer Diakonie soll von der letztgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Dies berücksichtigt die Vorstellungen der übrigen Zusatzversorgungskassen und trägt dazu bei, daß die Einführung unterschiedlicher Regelungen für bereits vorhandene Rentner und noch aktive Versicherte vermieden wird.

Zur Begründung von Versicherungen für Personen, die Zeiten einer oder mehrerer Teilzeitbeschäftigungen im Sinne der BAG-Urteile vor dem 01.04.1991 nachzuweisen vermögen, ist es erforderlich, daß die Anstellungsträger diese in unserer Zusatzversorgungskasse nachmelden, soweit im Einzelfall keine Ausschlußgründe analog den Bestimmungen der Versorgungsordnung vorliegen. Die Personen, die für eine Nachversicherung in Betracht kommen, können dem Kreis

a) der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zur Zeit in der Zusatzversorgungskasse pflichtversichert sind,

b) derer, für die in der Zusatzversorgungskasse eine beitragsfreie Versicherung besteht,

c) der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus anderen Gründen als wegen eines Versicherungsfalles ausgeschieden sind und nie in unserer Zusatzversorgungskasse versichert waren,

d) der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die ihre Tätigkeit aufgrund eines Versicherungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung beendet haben und niemals in unserer Zusatzversorgungskasse versichert gewesen sind

oder

e) derer, die bereits eine Versorgungsleistung (Versorgungsrente bzw. Versicherungsrente) aus unserer Zusatzversorgungskasse erhalten

angehören. Wenn es schon aus mancherlei Gründen nicht möglich sein wird, alle diese Personen zu erreichen, soll doch versucht werden, möglichst vielen Gelegenheit zu geben, die Versicherung der berücksichtigungsfähigen Zeiten zu beantragen und die daraus resultierenden Ansprüche, soweit sie schon entstanden sind, geltend zu machen. Dieses Ziel ist in der Weise anzustreben, daß die Anstellungsträger die in diesem Schreiben vermittelten Informationen in geeigneter Form weitergeben und im übrigen aufgrund der besonderen Vertrauensstellung, in der gerade im kirchlichen Dienstbereich Arbeitgeber ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gegenüberstehen, selbst initiativ werden, indem sie sich mit Hilfe ihrer Verwaltungsstellen anhand der vorhandenen Unterlagen nach Kräften um eine Erfassung der für eine Nachversicherung in unserer Zusatzversorgungskasse in Frage kommenden Personen bemühen. Jedenfalls soll es sein Bewenden nicht schon damit haben, daß lediglich diejenigen, die mehr oder weniger zufällig von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erfahren und sich daraufhin selbst gemeldet haben, in den Genuß zusätzlicher Versorgungsleistungen kommen.

Die von den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die - wenn nicht bereits geschehen - einen Antrag auf Nachversicherung stellen wollen, müssen diesen an den jeweiligen Anstellungsträger richten, bei dem die nachzuversichernden Zeiten verbracht worden sind. Der Antrag muß sich auf alle Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung bei demselben Anstellungsträger - ggf. auch aus mehreren Dienstverhältnissen - erstrecken. Es ist nicht zulässig, Zeiten außer Betracht zu lassen, die zu einer Verringerung des Gesamtbeschäftigungsquotienten führen. In die Nachversicherung können grundsätzlich nur bis zum Gründungszeitpunkt unserer Zusatzversorgungskasse zurückreichende Zeiten einbezogen werden, denn nur vom Bestehen der Versorgungseinrichtung an hätte die vom Bundesarbeitsgericht eingeforderte Gleichbehandlung erfolgen können. Die Bestimmungen der Versorgungsordnung unserer Zusatzversorgungskasse sind zum 1. Januar 1968 in Kraft getreten, so daß die Anwartschaft auf eine zusätzliche Versorgung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die vor dem 1.4.1991 bei anderer Satzungslage in unserer Zusatzversorgungskasse zu versichern gewesen wären, maximal bis zu diesem Zeitpunkt rückwirkend geltend gemacht werden kann. Die Antragsteller und Antragstellerinnen haben sämtliche auch bei anderen Anstellungsträgern im öffentlichen Dienst zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung offenzulegen, damit geprüft werden kann, ob diese überleitungsfähig sind. Sie müssen im übrigen erklären, ob und ggf. in welchem Umfang sie neben der Teilzeitbeschäftigung zusätzlich einer anderen Beschäftigung nachgegangen sind. Die Antragsteller und Antragstellerinnen sind für alle Tatsachen, die für die Nachversicherung von Bedeutung sind (Bestehen des Dienstverhältnisses, vereinbarte Arbeitszeit, Höhe des Arbeitsentgelts usw.) darlegungs- und beweispflichtig. Unbeschadet dieser Darlegungs- und Beweispflicht kann, wenn bei einem Anstellungsträger oder seiner Verwaltungsstelle noch Personalakten sowie Vergütungs- und Lohnunterlagen vorhanden sind, auf diese zurückgegriffen werden. Soweit in einem rechtskräftigen Urteil bereits nachversicherungspflichtige Zeiten festgestellt sind, ist von diesen Zeiten auszugehen, es sei denn, daß nicht alle Zeiten des Bestehens eines Dienstverhältnisses erfaßt worden sind.

Der jeweils für die Nachversicherung zuständige Anstellungsträger hat die ihm zugegangenen Anträge zunächst daraufhin zu prüfen, ob der seinerzeitige Ausschluß der Antragsteller und Antragstellerinnen aus der Zusatzversicherung überhaupt nur auf ihrer Teilzeitbeschäftigung beruht. Sollte das nicht der Fall gewesen sein, etwa weil die Zusatzversicherung wegen der vereinbarten Befristung des jeweiligen Dienstverhältnisses unterblieben ist oder ein sonstiger Grund vorlag, der eine Versicherung nach der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse nicht zuließ, wird die beantragte Nachversicherung nicht durchgeführt werden können. Dies gilt ebenfalls für die Fälle, in denen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen auch nach heute geltendem Recht der Zusatzversicherungspflicht nicht unterlägen, was insbesondere dann zuträfe, wenn es sich bei den früheren Teilzeitbeschäftigungen um geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV oder um eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. n BAT/§ 3 Abs. 1 Buchst. e BMT-G/§ 3 Abs. 1 Buchst. m MTL in Verbindung mit den jeweiligen Protokollnotizen gehandelt hat. Zur Feststellung, daß kein geringfügiges Dienstverhältnis vorgelegen hat, mag es - wenn dies aus den Personalunterlagen nicht mehr ermittelt werden kann - als ausreichend angesehen werden, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin nachweist, daß in der entsprechenden Zeit Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung aus dem gezahlten Entgelt abgeführt worden sind.

Mit jeder Nachversicherung ist für den jeweiligen Anstellungsträger die Entrichtung von Beiträgen bzw. Umlagen nach den im Nachversicherungszeitraum jeweils geltenden Sätzen zuzüglich der Zahlung der sich in analoger Anwendung der Bestimmungen der Versorgungsordnung (§ 62 Abs. 8 Satz 4) ergebenden Zinsen verbunden.

Soweit sich die Nachversicherung auf noch aktive Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezieht, bitten wir, diese darauf hinzuweisen, daß die nachversicherten Zeiten im Falle eines Arbeitsplatzwechsels und eines damit zusammenhängenden Übergangs in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung gegenwärtig noch nicht überleitungsfähig sind. Hierzu bleiben tarifvertragliche Regelungen sowie entsprechende Vereinbarungen der Zusatzversorgungskassen untereinander abzuwarten.

Frühere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die inzwischen eine Rente aus unserer Zusatzversorgungskasse erhalten, bitten wir auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, daß die Nachversicherung von Zeiten einer oder mehrerer Teilzeitbeschäftigungen zu einer Verschlechterung des Beschäftigungsquotienten und damit zu einer Gesamtversorgung führen kann, die niedriger ausfällt als die, die ihnen jetzt zusteht. In den Fällen, in denen dies geschieht, sollen den Betroffenen die Leistungen in ihrer bisherigen Höhe erhalten bleiben (Besitzstandswahrung). Die von den Anstellungsträgern entrichteten Umlagen und Zinsen verbleiben in der Zusatzversorgungskasse.

Hinsichtlich der Geltendmachung eines aus der Nachversicherung resultierenden Zusatzrentenanspruchs findet für diejenigen, bei denen zum 01.04.1995 bereits ein Versicherungsfall im Sinne von § 30 Abs. 1 oder 2 der Versorgungsordnung eingetreten war, die Vorschrift des § 59 der Versorgungsordnung in der bis zum 31.03.1995 maßgebenden Fassung Anwendung. Danach verjähren Ansprüche auf Versicherungsleistungen in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann. Für Versicherungsfälle ab 01.04.1995 gilt die Bestimmung, daß der Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, nicht mehr geltend gemacht werden kann (Ausschlußfrist). Diese Bestimmung beruht auf der 7. Änderung der Versorgungsordnung unserer Zusatzversorgungskasse in Anpassung an die 29. Änderung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebiets.

Für den Fall, daß sich aus den vorstehenden Ausführungen Zweifelsfragen ergeben sollten, steht die Geschäftsstelle unserer Zusatzversorgungskasse in Detmold für die notwendige Beratung zur Verfügung.

Ein Merkblatt zur Information der Antragsteller und Antragstellerinnen ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

Merkblatt

Zusatzversorgung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

In mehreren Urteilen vom 28. Juli 1992 hat das Bundesarbeitsgericht auch den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die vor dem 1. April 1991 nur wegen des Umfangs ihrer Teilzeitbeschäftigung nicht der Zusatzversicherungspflicht unterfielen, einen Anspruch auf Zusatzversorgung zuerkannt. Für die Erfüllung dieses Anspruchs haben die Anstellungsträger zu sorgen. Dies soll in der Weise geschehen, daß die von den Urteilen betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die im Einzelfall berücksichtigungsfähigen Zeiten in der Zusatzversorgungskasse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers nachversichert werden. Die Nachversicherung wird auf Antrag vorgenommen, sofern rechtlich vorgegebene Ausschlußgründe nicht entgegenstehen. Der Antrag ist jeweils an den Anstellungsträger zu richten, bei dem die nachzuversichernden Zeiten verbracht worden sind.

1. Antragsberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind diejenigen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit bis zum 31. Dezember 1987 weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit entsprechender vollbeschäftigter Arbeitnehmer und vom 1. Januar 1988 bis zum 31. März 1991 weniger als 18 Stunden betragen hat. Diese Personen können dem Kreis

a) der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zur Zeit in der Zusatzversorgungskasse pflichtversichert sind,

b) derer, für die in der Zusatzversorgungskasse eine beitragsfreie Versicherung besteht,

c) der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus anderen Gründen als wegen eines Versicherungsfalles ausgeschieden sind und nie in der Zusatzversorgungskasse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers versichert waren,

d) der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die ihre Tätigkeit aufgrund eines Versicherungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung beendet haben und niemals in der Zusatzversorgungskasse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers versichert gewesen sind

oder

e) derer, die bereits eine Versorgungsleistung (Versorgungsrente bzw. Versicherungsrente) aus der Zusatzversorgungskasse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erhalten, angehören.

2. Inhalt des Antrages

Der Antrag auf Nachversicherung muß sich auf alle Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung bei demselben Anstellungsträger - gegebenenfalls auch aus mehreren Dienstverhältnissen - erstrecken. Es ist nicht zulässig, Zeiten außer Betracht zu lassen, die zu einer Verringerung des Gesamtbeschäftigungsquotienten führen. In die Nachversicherung dürfen grundsätzlich nur bis zum Gründungszeitpunkt der Zusatzversorgungskasse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (1. Januar 1968) zurückreichende Zeiten einbezogen werden. Die Zeiten sind hinsichtlich ihrer Dauer, des vereinbarten Beschäftigungsumfangs und der Höhe des empfangenen Arbeitsentgelts genau zu beschreiben. Im übrigen haben die Antragsteller und Antragstellerinnen sämtliche auch bei anderen Anstellungsträgern im öffentlichen Dienst zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung offenzulegen, damit geprüft werden kann, ob diese überleitungsfähig sind. Sie müssen im übrigen erklären, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie neben der Teilzeitbeschäftigung zusätzlich einer anderen Beschäftigung nachgegangen sind.

3. Nachweis der Angaben

Die Antragsteller und Antragstellerinnen sind für alle Tatsachen, die für die Nachversicherung von Bedeutung sind, darlegungs- und beweispflichtig. Unbeschadet dieser Darlegungs- und Beweispflicht kann, wenn bei einem Anstellungsträger oder seiner Verwaltungsstelle noch Personalakten sowie Vergütungs- und Lohnunterlagen vorhanden sind, auf diese zurückgegriffen werden. Soweit in einem rechtskräftigen Urteil bereits nachversicherungspflichtige Zeiten festgestellt sind, ist von diesen Zeiten auszugehen, es sei denn, daß nicht alle Zeiten des Bestehens eines Dienstverhältnisses erfaßt worden sind.

4. **Auswirkungen der Nachversicherung**

Soweit sich die Nachversicherung auf noch aktive Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezieht, muß darauf hingewiesen werden, daß die nachversicherten Zeiten im Falle eines Arbeitsplatzwechsels und eines damit zusammenhängenden Übergangs in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung gegenwärtig noch nicht überleitungsfähig sind. Hierzu bleiben tarifvertragliche Regelungen sowie die entsprechenden Vereinbarungen der Zusatzversorgungskassen untereinander abzuwarten.

Bei früheren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die inzwischen eine Rentenleistung aus der Zusatzversorgungskasse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erhalten, ist nicht auszuschließen, daß die Nachversicherung von Zeiten einer oder mehrerer Teilzeitbeschäftigungen zu einer Verschlechterung des Beschäftigungsquotienten und damit zu einer Gesamtversorgung führen kann, die niedriger ausfällt als die, die ihnen jetzt zusteht. In den Fällen, in denen dies geschieht, werden den Betroffenen die Leistungen in ihrer bisherigen Höhe erhalten bleiben (Besitzstandswahrung).

5. **Verjährungs- und Ausschlußfrist für die Geltendmachung von Zusatzrentenansprüchen, die durch die Nachversicherung entstanden sind.**

Hinsichtlich der Geltendmachung eines aus der Nachversicherung resultierenden Zusatzrentenanspruchs findet für diejenigen, bei denen zum 1. April 1995 bereits ein Versicherungsfall im Sinne von § 30 Abs. 1 oder 2 der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse eingetreten war, die Vorschrift des § 59 der Versorgungsordnung in der bis zum 31. März 1995 maßgebenden Fassung Anwendung. Danach verjähren Ansprüche auf Versicherungs**leistungen** in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann. Für Versicherungsfälle ab 1. April 1995 gilt die Bestimmung, daß der Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem 1. des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Zusatzversorgungskasse eingegangen ist, nicht mehr geltend gemacht werden kann (Ausschlußfrist).

6. **Ausschluß der Nachversicherung**

Eine Nachversicherung ist nicht möglich, wenn die Versicherungspflicht für Zeiten vor dem 1. April 1991 auch deshalb ausgeschlossen war, weil

- eine im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV bzw. der entsprechenden früheren Vorschriften des Sozialversicherungsrechts geringfügige Tätigkeit ausgeübt wurde,
- eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n BAT/§ 3 Abs. 1 Buchst. d BMT-G/ § 3 Abs. 1 Buchst. m MTL (jeweils in der vom 1. April 1991 an geltenden Fassung) vorlag,
- der Arbeitnehmer als Studierender nach § 5 Abs. 3 SGB VI versicherungsfrei war,
- das Arbeitsverhältnis auf zwölf Monate befristet war und nicht verlängert bzw. fortgesetzt wurde und keine Vorversicherung vorlag,
- bei dem möglichen Beginn der Pflicht zur Versicherung die Wartezeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr nicht mehr hätte erfüllt werden können,
- das 17. bzw. 18. Lebensjahr noch nicht vollendet war oder
- aus sonstigen Gründen nach § 17 der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse keine Versicherungspflicht bestand.

Des weiteren muß eine Nachversicherung unterbleiben für Zeiten, für die aus der Zusatzversorgungskasse oder aus der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge erstattet wurden.

7. **Auskünfte und Beratung**

Für die Klärung von die Nachversicherung betreffenden Zweifelsfragen stehen die kirchlichen Anstellungsträger, deren Verwaltungsstellen, die Geschäftsstelle der Zusatzversorgungskasse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in 32756 Detmold, Doktorweg 2-4 (Tel.: 05231-975/247), und das Mitarbeiterbüro im Landeskirchenamt, 30169 Hannover, Archivstraße 3 (Tel.: 0511-1241/296), zur Verfügung.